

Genfer Ausblick (3)

Im letzten Teil der Serie geht es um neue und geänderte Vorschriften der Teile 6 bis 9 im ADR 2013.

Mehr auf Seite 6

Titanic und die Folgen

Die maritime Schifffahrt hat aus dem Untergang der Titanic gelernt. Doch allem technischen Fortschritt zum Trotz gibt es neue Risiken.

Mehr auf Seite 9



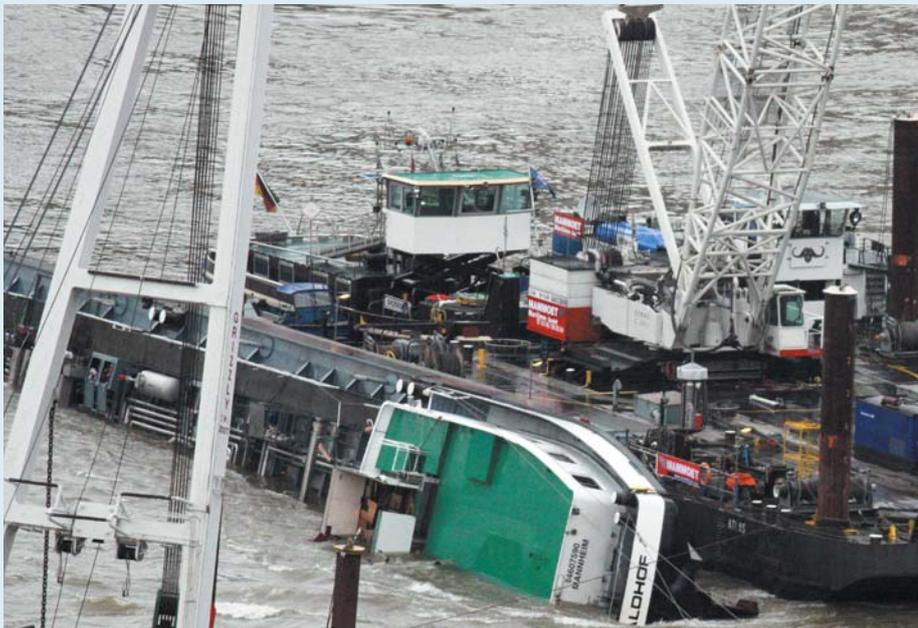
Seminare
siehe
Seite 2

der gefahrgutbeauftragte

www.der-gefahrgutbeauftragte.de

04

April 2012 | C 20539 E



Klaus Rüdiger

Als Anfang 2011 die mit Schwefelsäure beladene „Waldhof“ havarierte, zog dies ungeahnte Konsequenzen nach sich. Eine davon war, dass die Anträge auf Fahrwegbestimmungen deutlich anstiegen.

FAHRWEGBESTIMMUNG

Nur eine Route ist erlaubt

Olga Wilewald, Bremen

Unter normalen Umständen ist eine Fahrwegbestimmung eher die Ausnahme von der Regel. Aber im Jahr 2011 war die Norm Anfang des Jahres außer Kraft gesetzt. Was Sie tun müssen, um gewappnet zu sein und eine Fahrwegbestimmung zügig umsetzen zu können, hat Frau Wilewald aus der Innensicht einer Genehmigungsbehörde für uns aufgeschrieben.

Im Frühjahr 2011 (Januar bis März) sind beim Straßenverkehrsamt Frankfurt mehr Anträge auf die Erteilung einer Fahrwegbestimmung eingegangen als im gesamten Jahr 2010. Ein Grund war die auf dem Rhein bei St. Goarshausen vor den Loreleyfelsen Anfang Januar gekenterte Waldhof,

ein mit Schwefelsäure beladenes Tankerschiff. Und wie wir uns erinnern, war die Passage für einen Monat gesperrt und gefährliche Güter, die sonst per Tankschiff transportiert werden, wurden per Lkw zu den Unternehmen gebracht. Kurz darauf havarierte in der Nähe der ersten Unfallstelle erneut ein

Schiff, so dass der Rhein als Transportweg für eine längere Zeit nicht in Frage kam. Um einen reibungslosen Ablauf in den Fabriken und Unternehmen im Rhein-Main-Gebiet zu gewährleisten, mussten die Gefahrguttransportunternehmen nolens volens in dieser Zeit auf die Straßen ausweichen. Mit spürbaren Folgen auch für die Genehmigungsbehörden.

Fahrwegbestimmung – welche Güter sind betroffen?

Fahrwegbestimmungen sind dann erforderlich, wenn es sich um die in der Anlage 1 GGVSEB aufgeführten so genannten Listengüter handelt. Also Gefahrgüter, die ab einer bestimmten Menge und Transportart (z.B. in Tanks) nur mit einer gesonderten Genehmigung („Fahrwegbestimmung“) über öffentliche Straßen außerhalb der Bundesautobahnen (BAB) transportiert werden dürfen. Der § 35 GGVSEB in Verbindung mit Anlage 1 zur GGVSEB ist in einem solchen Fall anzuwenden. In der Anlage ist aufgeführt, welche Güter bzw. welche Mengen von den Regelungen des §35 GGVSEB betroffen sind. Als „Fahrweg“ sind die Straßenabschnitte definiert, die ein Fahrzeug zurücklegen muss, um vom Be- zum Entladeort zu gelangen. Diese Strecke muss im Antrag auf eine Fahrwegbestimmung präzise und lückenlos beschrieben werden.

Beispiel: Für Dimethylether (UN 1033) ist ab einer Nettomasse von 1.000 kg pro Beförderungseinheit eine Fahrwegbestimmung gem. § 35 GGVSEB erforderlich. Keine Genehmigung ist notwendig, wenn das Gut in einer vorgeschriebenen Stahlflasche mit einem Fassungsraum von höchstens 150 Liter oder Gefäßen mit einem Fassungsraum zwischen 100 und 1000 Litern transportiert werden soll.

Grundsätzlich gilt für die Listengüter, dass sie auf Autobahnen zu befördern

Fortsetzung auf Seite 3

Anmeldung und Infos

Dr. Ulrike Eismann
Tel.: (040) 75 60 82 652
ulrike.eismann@ma-co.de



Passgenaue Trainings für Ihr Unternehmen

Grundlehrgang für Gefahrgutbeauftragte

in Hamburg:

Straße:	04. – 06.06.2012
See:	07.06.2012
Schiene:	08.06.2012
Binnenschiff:	11.06.2012

in Bremen:

Straße:	09. – 11.07.2012
See:	12.07.2012
Schiene:	13.07.2012
Binnenschiff:	16.07.2012

Refresher für Gefahrgutbeauftragte

in Hamburg:

Allgemeiner Teil:	21.05.2012
Straße/Schiene:	22.05.2012
See:	23.05.2012
Binnenschiff:	24.05.2012

in Bremen:

Allgemeiner Teil:	15.10.2012
Straße/Schiene:	16.10.2012
See:	17.10.2012
Binnenschiff:	18.10.2012

Schulung gefahrgutrechtlich verantwortliche/ beauftragte Personen nach Kapitel 1.3 ADR/ RID/ IMDG-Code/ ADN

in Hamburg:

Straße:	14.05.2012
Schiene:	14.05.2012
See:	15.05.2012
Binsch:	16.10.2012

in Bremen:

Straße:	05.11.2012
Schiene:	05.11.2012
See:	06.11.2012

Gefahrgutbeförderung in der Luft gem. IATA/ICAO

in Hamburg:

PK 1 - Basis:	18.06. – 21.06.2012
PK 1 - Refresher:	29.10. – 31.10.2012
PK 6 - Basis:	18.06. – 22.06.2012
PK 6 - Refresher:	29.10. – 31.10.2012
Verpackungslabor:	14.06. – 15.06.2012

in Bremen:

PK 1 - Basis:	15.10. – 18.10.2012
PK 1 - Refresher:	14.05. – 16.05.2012
PK 6 - Basis:	15.10. – 19.10.2012
PK 6 - Refresher:	14.05. – 16.05.2012
Verpackungslabor:	25.10. – 26.10.2012

ma-co

Hamburg:
Tel. +49 (0)40 75 60 82 – 0

Bremen:
Tel. +49(0)421 47 87 79-0

Wilhelmshaven:
Tel.: +49(0)4421 77 41 5-0


maritimes
kompetenzentrum

www.ma-co.de

sind (siehe § 35 Abs. 2 GGVSEB). Als Ausnahme gilt, „[...] wenn die Benutzung der Autobahn unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen oder nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder der Ferienerreiseverordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.“

Ein solches Verbot für die Benutzung von Bundesautobahnen ist beispielsweise das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gem. § 30 Abs. 3 und 4 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Wer, wo, wie, was – so wird der Antrag gestellt

Plant ein Unternehmer ein bestimmtes Gefahrgut aus der erwähnten Anlage 1 zu befördern, muss er bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen. Einen Musterantrag nebst zuständigen Behörden in den einzelnen Bundesländern finden Sie in der Anlage 4 der Durchführungsrichtlinien Gefahrgut

(RSEB). Doch bleiben wir in Hessen im Stadtgebiet Frankfurt: Die sachliche Zuständigkeit des Straßenverkehrsamtes Frankfurt am Main für die Erteilung von Fahrwegbestimmungen ergibt sich aus § 35 der „Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten in Hessen“ in Verbindung mit § 4 Abs. 2 S. 1 Hessische Gemeinde Ordnung (HGO). In diesem Fall ist die Oberbürgermeisterin als Kreisordnungsbehörde in Form des Straßenverkehrsamtes zuständig. Dieser Hinweis findet sich auch im Musterantrag aus der RSEB wieder.

Bevor ein Antrag gestellt wird, hat der Antragsteller zu prüfen, ob seine Beförderungseinheit (z.B. Tankfahrzeug) für den Transport des gewünschten Stoffes geeignet ist. Wie ein solcher Tank beschaffen und geprüft sein muss, findet sich in Kapitel 4.3 „Verwendung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) [...]“ und 6.8 „Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) [...]“ ADR. Wird das gefährliche Gut in einem

Tank befördert, muss die gültige Zulassungsbescheinigung zwar bei der Antragstellung nicht beigelegt, jedoch während des gesamten Transportes im Original mitgeführt werden, um bei möglichen Kontrollmaßnahmen die Eignung des Tanks nachweisen zu können.

Zusätzlich muss der Antragsteller nachweisen, dass ein Transport nicht auf dem Schienen- oder Binnenwasserweg möglich ist: Eine Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) bzw. der Wasser- und Schifffahrtsdirektion ist der Behörde bei Antragstellung damit vorzulegen. Fehlt eine solche Bescheinigung bei der Antragstellung, kann der zuständige Sachbearbeiter auch eine mündliche oder schriftliche Auskunft bei der entsprechenden Fachbehörde anfordern.

Der Antrag auf eine Fahrwegbestimmung muss grundsätzlich schriftlich gestellt werden. Fahrweg und Zielort müssen exakt beschrieben werden, d.h. Straßennamen und Abfahrten müssen vorher benannt werden, die genaue Versandbezeichnung des Stoffes (Stoffname), UN-Nummer, Verpackungs-

Fortsetzung auf Seite 4

GGT ▶ GEFAHRGUT-SEMINARE

Grundsicherung Straße/Schiene*)
G 4/2012 21.05.-25.05.2012
G 5/2012 25.06.-29.06.2012
G 6/2012 20.08.-24.08.2012

Grundsicherung Seeverkehr*)
S 3/2012 07.05.-10.05.2012
S 4/2012 18.06.-21.06.2012
S 5/2012 27.08.-30.08.2012
S 6/2012 08.10.-11.10.2012

Grundsicherung Binnenschifffahrt*)
B 2/2012 12.11.-15.11.2012

Grundsicherung bes. Teil Luftverkehr/ICAO (Pk 6), mit LBA-Prüfung vor Ort
L 3/2012 07.05.-11.05.2012
L 4/2012 02.07.-06.07.2012
L 5/2012 17.09.-21.09.2012

Grundsicherung Luftverkehr/ICAO für Versender (Pk 1), mit LBA-Prüfung vor Ort
LR 3/2012 09.07.-11.07.2012
LR 4/2012 08.10.-10.10.2012
LR 5/2012 17.12.-19.12.2012

Grundsicherung Luftverkehr/ICAO für Verpacker (Pk 2), mit LBA-Prüfung vor Ort
LV 3/2012 22.05.-23.05.2012
LV 4/2012 03.09.-04.09.2012
LV 5/2012 19.11.-20.11.2012

Prüfungsvorbereitung/Fortbildung Straße/Schiene*)
GF 4/2012 29.05.-30.05.2012
GF 5/2012 27.08.-28.08.2012

Prüfungsvorbereitung/Fortbildung Seeverkehr*)
SF 3/2012 21.05.-22.05.2012
SF 4/2012 02.07.-03.07.2012

Prüfungsvorbereitung/Fortbildung Straße/Schiene/Seeverkehr*)
GS 2/2012 29.05.-31.05.2012

Prüfungsvorbereitung/Fortbildung Binnenschifffahrt*)
BF 2/2012 24.09.-25.09.2012

Fortbildungsschulung bes. Teil Luftverkehr/ICAO (Pk 6) mit LBA-Prüfung vor Ort
LW 3/2012 11.06.-13.06.2012

Fortbildungsschulung Luftverkehr/ICAO für Versender (Pk 1), mit LBA-Prüfung vor Ort
LR 3/2012 09.07.-11.07.2012
LR 4/2012 08.10.-10.10.2012

Fortbildungsschulung Luftverkehr/ICAO für Verpacker (Pk 2), mit LBA-Prüfung vor Ort
LV 3/2012 22.05.-23.05.2012
LV 4/2012 03.09.-04.09.2012

Unterweisung von Personen gemäß Kapitel 1.3 ADR/RID Schwerpunkt Straße/Schiene
BP 3/2012 07.05.-09.05.2012
BP 4/2012 09.07.-11.07.2012
BP 5/2012 03.09.-05.09.2012

Unterweisung von Personen gemäß Kapitel 1.3 IMDG-Code Schwerpunkt Seeverkehr
LP 3/2012 25.06.-26.06.2012
LP 4/2012 10.09.-11.09.2012
LP 5/2012 05.11.-06.11.2012

Verpackung gefährlicher Güter
V 2/2012 11.06.-13.06.2012
V 3/2012 29.10.-31.10.2012

Klassifizierung
K 2/2012 18.06.-20.06.2012
K 3/2012 24.09.-26.09.2012
K 4/2012 05.11.-07.11.2012

Ladungssicherung nach VDI-Richtlinie 2700a und CTU-Packrichtlinien
T 2/2012 22.05.-23.05.2012
T 3/2012 22.10.-23.10.2012

Beförderung von Abfällen nach den Gefahrgutvorschriften im Straßenverkehr
A 2/2012 15.10.2012

Beförderung radioaktiver Stoffe im Straßen-, Schienen- und Luftverkehr
R 2/2012 15.10.2012

US-Gefahrgutvorschriften (CFR 49)
US 2/2012 15.10.-16.10.2012

Kennzeichnung u. sicherer Umgang mit Gefahrstoffen, innerbetrieblicher Transport und Lagerung
LS 2/2012 20.08.2012
LS 3/2012 19.11.2012

*) mit IHK-Prüfung vor Ort

Lithiumbatterien / Akkus
LA 2/2012 04.06.2012
LA 3/2012 05.09.2012

Gefahrgut 2013
GG 1/2012 15.10.2012
GG 2/2012 27.11.2012

GGT

Gesellschaft für Gefahrguttraining mbH
Postfach 12 27
65368 Oestrich-Winkel
Telefon: 06723/50 56
Telefax: 06723/71 05
ggg@gefahrtraining.de
www.ggt.info

Aus der Praxis - für die Praxis

STADT  FRANKFURT AM MAIN

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Straßenverkehrsamt 
Der Partner für Verkehrssicherheit

Stadtverwaltung (Amt 34), 60275 Frankfurt am Main

Firma
 Meier, Müller & Schmidt GmbH
 Musterstraße 1
 22339 Hamburg

Auskunft erteilt Zimmer
 Frau Wilewald 223

Telefon Durchwahl Fax

E-Mail

Ihre Nachricht / Ihre Zeichen Unsere Zeichen

Datum

Ihr Antrag vom

VERFÜGUNG

Zur Fahrwegbestimmung bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 35 i.V.m. der Anlage 1 GGVSEB auf Straßen im Stadtgebiet von Frankfurt am Main

- Für die Beförderung von:**
 UN 1033; Versandbezeichnung: DIMETHYLETHER; Klasse: 2
 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 23, Klassifizierungscode: 2F, Tunnelbeschränkungscode: (B/D), ADR
- Zwischen der Beladestelle / Autobahnanschlußstelle:**
 Wesseling
- und der Entladestelle/n / Autobahnanschlußstelle / Grenzübergangsstelle:**
 Frankfurt
- Wird der Fahrweg wie folgt bestimmt:**
 A3 / A66 / B40 – B43
- Geltungsdauer:**
 Die Fahrwegbestimmung mit dem jederzeitigen Widerrufsvorbehalt gilt für die Zeit vom:
 20.08.2011 bis 19.08.2014
- Widerruf der Fahrwegbestimmung:**
 Die Fahrwegbestimmung wird insbesondere **widerrufen**, wenn sich die geltenden Sicherheitsvorschriften oder die erteilten Auflagen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen.
- Weitere Rechtsvorschriften:**
 Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Fahrwegbestimmung unberührt. Auf den § 2 (3a) der Straßenverkehrsordnung wird besonders hingewiesen.

Auszug aus einer Musterverfügung zur Fahrwegbestimmung

gruppe, Gefahrenklasse, die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr sowie der Tunnelbeschränkungscode. Einen Antrag auf eine Fahrwegbestimmung kann der Beförderer, Absender, Verladender, Befüller oder Empfänger stellen (§ 35 Abs. 3 S. 4 GGSVEB).

Prüfung und Erteilung einer Genehmigung

Und so läuft es in der Praxis: Ein Unternehmen aus Hamburg beantragt eine Fahrwegbestimmung für einen Transport von mehr als 1.000 Liter Dimethylether (in einem Tankfahrzeug) für einen Empfänger in Frankfurt am Main. Das Unternehmen gibt in seinem Antrag genau die Adressen der Be- als auch die Entladestelle an. Auch der

genaue Fahrweg ist in dem Antrag beschrieben und genügt damit den Anforderungen des § 35 GGVSEB. Der Transport soll in diesem Fall über die A3/A66/B40 und B43 bis zum Werkstor des Empfängers führen. Nun ist die beantragte Dauer zu prüfen. Eine Fahrwegbestimmung kann gem. § 35 Abs. 3 S. 1 GGVSEB für eine einzelne Fahrt oder bis zur Dauer von drei Jahren (beliebig viele Fahrten) erteilt werden. Das Hamburger Unternehmen hat eine Fahrwegbestimmung für drei Jahre beantragt und liegt damit genau im erlaubten Rahmen. Da dem Antrag keine Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes beigelegt war, muss der Sachbearbeiter die Information eigenständig anfordern. Das EBA bestätigt telefonisch, dass ein Transport auf der Schiene nicht mög-

lich ist: Der nahe liegende Gleisanschluss ist derzeit gesperrt. Abschließend prüft der Sachbearbeiter, ob der Antragsteller berechtigt war, eine Fahrwegbestimmung zu beantragen. Dies kann in diesem Fall bejaht werden, da es sich bei dem Antragsteller um ein Logistik- und Transportunternehmen und somit um einen Beförderer gem. § 19 GGVSEB handelt. Ist der Antrag, wie in diesem Beispiel, vollständig und richtig gestellt, erstellt der Gefahrgutsachbearbeiter eine Verfügung. Darin enthalten sind neben der genauen Bezeichnung des Stoffes (unter Berücksichtigung der Tabelle A/ Gefahrgutliste des Kapitel 3.2 ADR), die Dauer der Genehmigung und der genehmigte Fahrweg. Außerdem ein Widerrufsvorbehalt, Nebenbestimmungen, Hinweise zu Bußgeldvorschriften und die Kostenfestsetzung. Eine Fahrwegbestimmung wird dabei immer mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, da sich die gefahrgutrechtlichen Vorschriften regelmäßig ändern und Auswirkungen auf die Verfügung haben können. Außerdem muss die Auflage erfüllt werden, dass Transporte nicht im Berufsverkehr (6:00-9:00 Uhr und 15:00-19:00 Uhr) und während des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes (§ 30 StVO) gefahren werden.

Kosten

Die Kostenfestsetzung richtet sich, wie im Antrag erklärt, nach der Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV). Demnach ist eine Gebühr zwischen 25 und 75 € möglich. Hinzu kommen Auslagen, die von den jeweiligen Kommunen erhoben werden. Zu erwähnen ist ebenfalls, dass bei einem Transport in der Regel zwei Behörden beteiligt werden müssen. Zum einen die zuständige Behörde am Belade- und zum anderen die Behörde am Entladeort, soweit eine Beförderung abseits von Autobahnen notwendig ist. Ist die Fahrwegbestimmung erteilt, hat der Antragsteller (insbesondere der Beförderer) dafür zu sorgen, dass dem Fahrer die Verfügung im Original über



§ 35 Abs. 3 GGVSEB: „Bei Sperrungen dürfen die ausgewiesenen Umleitungsstrecken ohne Fahrwegbestimmung benutzt werden.“

die Fahrwegbestimmung ausgehändigt wird und er sie auch mit sich führt. Sie ist verbindlich und im Falle einer Kontrolle dem zuständigen Kontrollierenden auf Verlangen vorzulegen.

Ordnungswidrigkeiten

Wenn ein gefährliches Gut entsprechend der Anlage 1 befördert wird und die Betroffenen sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben halten, ist dies eine Ordnungswidrigkeit und mit Bußgeld gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3a, Nr. 4a, Nr. 10h, Nr. 13a und Nr. 27 a-e GGVSEB in Verbindung mit dem Bußgeldkatalog RSEB Anlage 7 belegt. Obwohl es im Bußgeldkatalog, anders als bei dem Beförderer und dem Fahrzeugführer, nicht explizit genannt ist, können auch der Auftraggeber des Absenders, der Absender und der Verlader bzw. der Befüller mit einem Bußgeld belegt werden, wenn sie sich nicht an die entsprechenden Vorschriften halten und die Fahrwegbestimmungen nicht beachten (siehe Kasten). Dies bedeutet auch, dass der Empfänger (der am Ende der Transportkette steht) zwar eine Fahrwegbestimmung beantragen kann, jedoch nicht mit

einem Bußgeld belegt werden kann, falls sich jemand im Transportprozess nicht an die Fahrwegbestimmung hält.

Fazit

Beim Transport von gefährlichen Gütern muss jede mögliche Sicherheitsmaßnahme ergriffen werden, um gefährliche Zwischenfälle zu vermeiden. Insbesondere Stoffe, von denen eine besonders hohe Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht, dürfen nur unter strengen Sicherheitsanforderungen an Fahrer und Transportmittel sowie grundsätzlich abseits von Wohngebieten und nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf Straßen (ausgenommen BAB) transportiert werden. Ein unentbehrlicher Baustein ist daher auch die regelmäßige Überwachung solcher Transporte und die konsequente Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Gleichzeitig lässt sich aber auch feststellen, dass aufgrund des technischen Fortschritts (besonders in der Bauweise von Tanks und Tankcontainern) die Gefahren des Transports weiter minimiert werden können. Ein Innovationsgewinn, der konsequenterweise den

Akteuren zugutekommt: Stoffe, die früher nur mit einer Fahrwegbestimmung befördert werden konnten, dürfen inzwischen in modernen Chemie-Tanks auch ohne vorherige Genehmigung transportiert werden. Jedoch darf allen Fortschritten zum Trotz nicht vergessen werden, dass weiterhin ein Risiko besteht. Daher ist es sowohl für die an dem Transport beteiligten Personen wie auch die Gefahrgutsachbearbeiter unerlässlich, sich regelmäßig fortzubilden und immer auf dem aktuellen Stand der Sicherheitsanforderungen und der Rechtsverordnungen zu sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass es in Deutschland weiterhin keine Gefahrgutunfälle im Zusammenhang mit „Listengütern“ und ernst zu nehmenden Personen- oder Umweltschäden gibt. ■

Olga Wilewald absolviert ein duales Studium zum „Bachelor of Arts in Public Administration“ bei der Stadtverwaltung Frankfurt am Main



Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten

Beispiel 1

Wenn der Beförderer ein gefährliches Gut ohne Fahrwegbestimmung (gem. § 35 Abs. 3 S. 5 GGVSEB) befördert, kann dies mit einem Bußgeld von bis zu 800,- € geahndet werden.

Beispiel 2

Wenn der Absender eines gefährlichen Gutes, welches unter § 35 GGVSEB fällt, den Beförderer nicht darauf hinweist, dass es sich um ein Listengut handelt, wird dies mit einem Bußgeld von 500,- € geahndet.

Beispiel 3

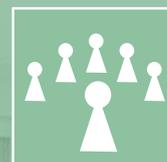
Wenn der Verlader eines gefährlichen Gutes (welches unter § 35 GGVSEB fällt) den Fahrzeugführer nicht darauf hinweist, dass es sich um ein solches Gut handelt, wird dies mit einem Bußgeld von 500,- € geahndet.

Checkliste

Auf Basis der notwendigen Prüfschritte zur Erteilung einer Fahrwegbestimmung empfiehlt sich die Verwendung einer „Checkliste“. Ein Vorschlag meinerseits, wie eine solche aufgebaut sein könnte, finden Abonnenten im Download-Bereich. Eine solche Bearbeitungshilfe erleichtert die Prüfung des Antrags durch den Gefahrgutsachbearbeiter und soll dem Antragsteller eine Orientierungshilfe sein.

Checkliste im Downloadbereich für Abonnenten: www.gebe.storck-verlag.de

Erfolgreich trainieren



strober&partner GmbH
Töginger Str. 169
84453 Mühldorf
Tel.: 08631 1607-0
Fax: 08631 1607-15
info@gefahrguttreff.de
www.gefahrguttreff.de

Training für Fachtrainer

Dreiteilige Ausbildung für Neulinge und alte Hasen

Modul 1 Vom Passiv- Zuhören zum Aktiv Lernen
12. Mai - 13. Mai

Modul 2 Lernerfolg ist planbar
30. Juni - 1. Juli

Modul 3 Wunderland des Lehrens und Lernens
30. Juni - 1. Juli

Kontakt:
Kathrin Strober-Oberhauser
Tel.: 08631 1607-0

Gesamtpreis: 2.250 €
(zzgl. ges. MwSt.)

www.gefahrguttreff.de